

**Satzung des Vereins zur Förderung der
Kriminalprävention in der Gemeinde Harsum**

§ 1

Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Kriminalprävention in der Gemeinde Harsum“ und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hildesheim eingetragen werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Harsum.
- (3) Der Gerichtsstand ist Hildesheim.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziele des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kriminalprävention. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

1. Die Förderung und Unterstützung aller staatlichen und privaten Bemühungen zur Verhütung von Straftaten und Vermeidung bzw. Reduzierung überhöhter Kriminalitätsfurcht
2. Förderung von Präventionsprojekten
3. Auszeichnungen von Personen, die sich um die Kriminalprävention besonders verdient gemacht haben.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist politisch, gewerkschaftlich, weltanschaulich, ethnisch und konfessionell neutral und unabhängig.
- (2) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mittel sind schriftlich zu beantragen. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand mit einfacher Mehrheit der mindestens zur Hälfte anwesenden Vorstandmitglieder. Der Vorstand ist berechtigt, Einzelheiten der Vergabe in einer Leitlinie festzulegen.
- (5) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen des Vereins. Unbeschadet hiervon können Aufwandsentschädigungen auf Beschluss des Vorstandes gewährt werden.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden:
 1. juristische Personen,
 2. natürliche Personen,
 3. Behörden, Dienststellen und Institutionen im Bereich „Innere Sicherheit/Kriminalprävention“.
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen und teilt seine Entscheidung der/dem Antragsteller/in mit. Die Ablehnung des Antrages bedarf keiner Begründung.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig; er muss zwei Monate vorher schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Mitgliedschaft kann durch den Vorstand bei Handlungen, die sich gegen die Interessen des Vereins richten oder gegen diese Satzung verstoßen, beendet werden (Ausschluss). Für den Ausschluss eines Mitgliedes ist eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Mitglieder des Vorstandes erforderlich.
- (4) Der Verein kann natürlichen und juristischen Personen, die sich beispielhaft und richtungsweisend um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht und sie trifft keine Beitragspflicht.

§ 5

Beiträge und andere Vermögenszuwendungen

- (1) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag, der jährlich zu entrichten ist (Jahresbeitrag), zu zahlen. Über die Beitragshöhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Mitgliedsbeiträge sind durch Einzugsermächtigung oder Abbuchungsauftrag zu entrichten.
- (3) Neben den Beiträgen finanziert sich der Verein aus anderen Vermögenszuwendungen wie z. B. Spenden und Bußgeldern.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 1. der/dem Vorsitzenden,
 2. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. der/dem Geschäftsführer/in (Haushaltsführung, Schriftführung, Öffentlichkeitsarbeit)
 4. bis zu vier Beisitzer/innen
- (2) Der Vorstand ist verantwortlich für die Ausrichtung der Arbeit des Vereins an den Zwecken und Zielen gemäß § 2. Ihm obliegt die Geschäftsführung sowie die Kassen- und Vermögensverwaltung. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich. Er entscheidet über die Vergabe von Haushaltsmitteln. Die Vorstandssitzungen werden von der/dem Vorsitzenden durch schriftliche Einladung einberufen. Einer vorhergehenden Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Die Ehrenvorsitzenden haben kein Stimmrecht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Nach Schluss des Geschäftsjahres hat der Vorstand der Mitgliederversammlung einen allgemeinen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen.
- (5) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (6) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer/-innen. Die Kassenprüfer/-innen dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
Sie beschließt vor allem über
 1. Entlastung und Wahl des Vorstandes, Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 2. Satzungsänderungen,
 3. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
 4. Ernennungen von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Versammlung der Mitglieder beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied (auch Ehrenmitglieder) eine Stimme. Bei Stimmgleichzeit ist ein Antrag abgelehnt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel ihrer satzungsgemäßen Mitglieder anwesend ist. Liegt bei einer ordnungsgemäß anberaumten Mitgliederversammlung keine Beschlussfähigkeit vor, ist der Vorstand berechtigt, mit einer Frist von zwei Wochen eine zweite Ladung für eine Mitgliederversammlung

auszusprechen, bei der die Beschlussfähigkeit unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder gegeben ist. Jedes Mitglied sowie jedes Verbandsmitglied verfügen über eine Stimme.

- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Jedes Vereinsmitglied kann daran teilnehmen. Die Mitglieder sind vom Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von vier Wochen einzuladen, bei besonderer Eilbedürftigkeit mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Versammlungstage. Über die Eilbedürftigkeit entscheidet der Vorstand. Maßgeblich ist das Datum des Poststempels.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragt.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der/dem Geschäftsführer/in und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 9

Satzungsänderung und Auflösung

- (1) Zur Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins ist ein Beschluss durch drei Viertel aller Mitglieder erforderlich. Dies gilt auch für eine Zweckänderung. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde. Das Vermögen ist dort ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 10

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

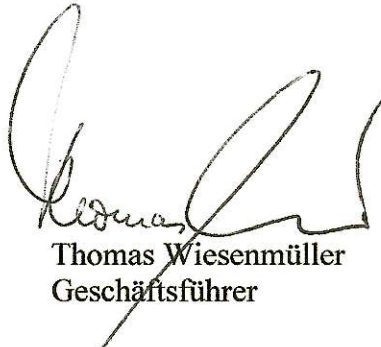
Harsum, den 19.10.2004



Johannes-Jürgen Kaul
1. Vorsitzender



Dr. Karl-Heinz Wirries
2. Vorsitzender



Thomas Wiesenmüller
Geschäftsführer